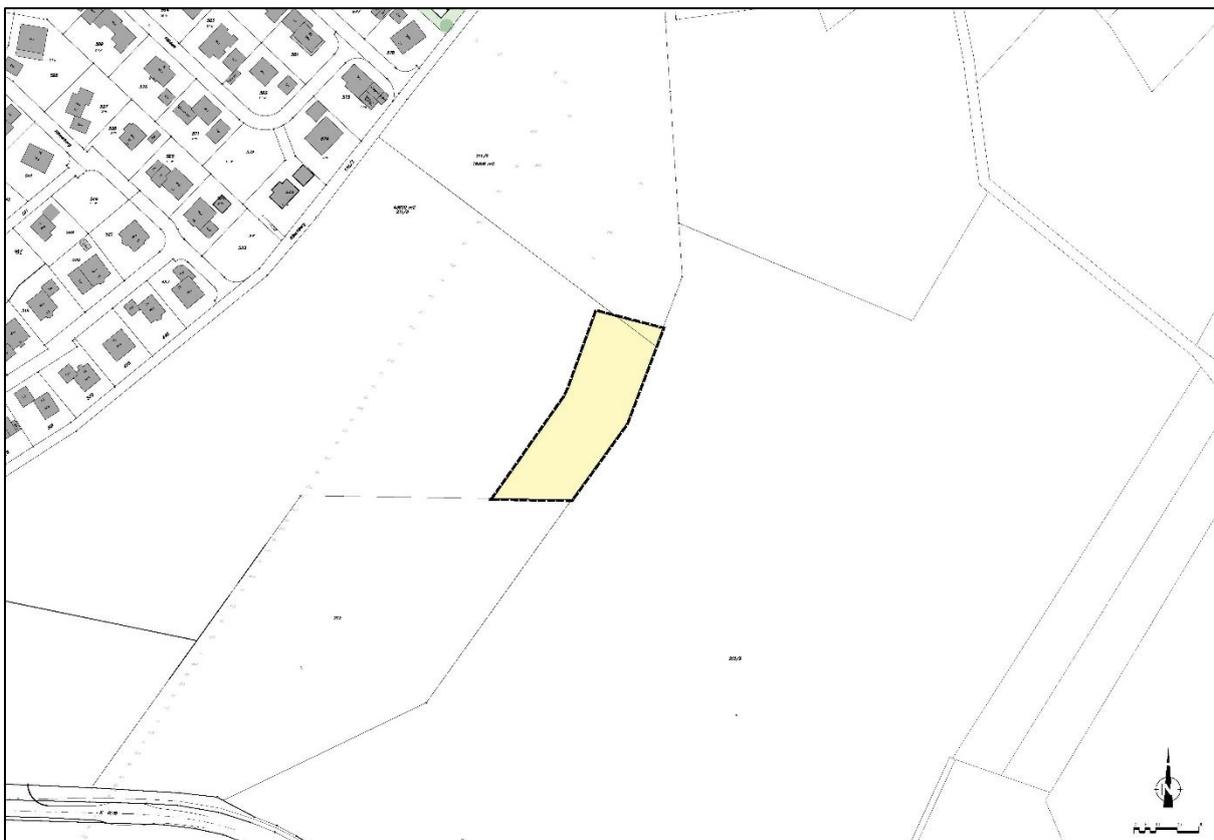


**Bebauungsplan "Röschberg Süd", 1. Teiländerung, OT Liggersdorf
(Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)**

**Bekanntmachung des Beschlusses zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplans "Röschberg Süd", 1. Teiländerung, OT Liggersdorf mit den zugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 0,29 ha. Sie ist Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Röschberg Süd", OT Liggersdorf:



Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines bisher als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Bereichs als private Grünfläche. Damit soll die Pflege der Flächen gewährleistet und vereinfacht werden. Die bestehenden Pflanzgebote bleiben unverändert erhalten.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Von einer Umweltprüfung mit Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, die Örtlichen Bauvorschriften und die dazugehörige Begründung in der Zeit vom

24. Juni 2024 bis einschließlich 24. Juli 2024

werktags (außer samstags) im Rathaus Hohenfels (Hauptstraße 30, 78355 Hohenfels-Liggersdorf), Zimmer 1 und 4, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke des sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten. Die Unterlagen sind außerdem im Internet unter <https://www.hohenfels.de/index.php?id=213> einsehbar.

Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungszeit werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Hohenfels, den 13.06.2024

gez. F. Zindeler, Bürgermeister